

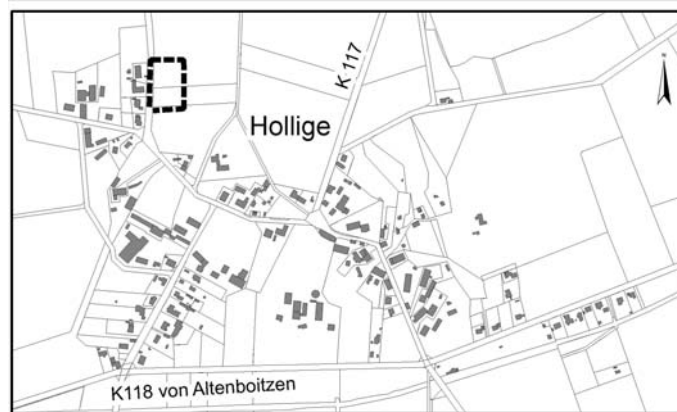
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 „Am Burberg“ der Ortschaft Hollige – Stadt Walsrode mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)


Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 den Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 98 „Am Burberg“ der Ortschaft Hollige – Stadt Walsrode mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung gebilligt und die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 98 liegt in der Gemarkung Hollige, Flur 9 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: M 1:15000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2013  Regionaldirektion Verden

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 98 „Am Burberg“ der Ortschaft Hollige – Stadt Walsrode mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung in der Zeit vom

08. Juli 2013 bis einschließlich 08. August 2013

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 8:30 – 12:30 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 17:00 Uhr) im Rathaus Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, öffentlich aus. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Walsrode, Tel.: 05161 977 -240 oder -260, auch andere Zeiten vereinbart werden.

Als umweltbezogene Informationen liegen der Umweltbericht vor sowie umweltbezogene Stellungnahmen mit Aussagen zum Immissionsschutz und Artenschutz sowie ein Schalltechnisches Gutachten.

Während der Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 98 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Walsrode, 26.06.2013

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Silke Lorenz

- Bereitgestellt am: 29.06.2013 -